

Die Unternehmenspflicht zur 1,5-Grad-kompatiblen Reduktion von Treibhausgasen

Die Notwendigkeit einer vereinheitlichenden europäischen Regelung



Der Klimawandel und seine Folgen sind real und spürbar. Ob durch extreme Trockenheit, Wasserknappheit, Brände oder Extremwetter – es ist wissenschaftlich unbestritten, dass eine Erderhitzung über der Grenze von 1,5 Grad Celsius gravierende ökologische, soziale und menschenrechtliche Folgen nahezu überall auf der Welt hervorrufen wird. Dies gilt es zwingend abzuwenden. Das Pariser Klimaabkommen hat einen völkerrechtlich verbindlichen Rahmen für diese Ambition verabschiedet.

Mit dem Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist der Zusammenhang zwischen Treibhausgasausstoß und Erderwärmung Verfassungswirklichkeit geworden. Angesichts eines endlichen CO₂-Restbudgets hat dies Auswirkungen auf bestehende wie geplante gesetzgeberische Regelungen, vor allem für Großemittenten. Denn das Gericht hat klimagerechtes Wirtschaften als fundamentale Grundrechtsfrage anerkannt. Die Frage, welche Konsequenzen sich daraus für das Handeln von Unternehmen sowie die Notwendigkeit einer vereinheitlichenden europäischen Regelung ergeben, steht im Mittelpunkt des juristischen Gutachtens zum Thema *„Unternehmerische (Klima-)Sorgfaltspflichten als Teil des europäischen und nationalen Berichtspflichten- und Gesellschaftsrechts“*.

Aktuelle Entwicklungen

Was folgt bereits aus den bestehenden oder geplanten Regelungen (Gesetzen und anderen Rechtsakten) für das Handeln von Unternehmen? Genauer: **Inwieweit trifft Unternehmen eine eigenständige rechtsverbindliche Pflicht, ihre direkten und indirekten Treibhausgasemissionen in Einklang mit der 1,5-Grad-Grenze zu bringen – und damit schrittweise auf null?** Und welche ergänzende und zugleich bündelnde Rolle hat in diesem Kontext das im Moment in der EU verhandelte neue Lieferkettengesetz?

Die Befassung mit diesen Themen ist essenziell, wird doch die Frage nach dementsprechenden Berichts- und Umsetzungspflichten bereits vermehrt auch vor Gerichten ausgefochten. Im Jahr 2021 wurde die Verantwortung von Großemittenten zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze von einem Gericht in Den Haag im Shell-Fall grundsätzlich anerkannt. Seitdem hat sich die Risikosituation für Unternehmen deutlich verändert, wenn sie keine Klimapläne vorlegen und umsetzen, die sich an wissenschaftsbasierten Meilensteinen orientieren. Die Urteile mehrerer deutscher Zivilgerichte zu ähnlichen Klagen stehen noch aus. Eine allgemeine zivilrechtliche Pflicht zumindest für besonders emissionsintensive Unternehmen zur 1,5-Grad-kompatiblen Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen erscheint aber auch in Deutschland rechtlich plausibel.

Zielrichtung des Gutachtens

Die meisten Unternehmen lassen im konkreten Handeln noch außer Acht, dass sich **vergleichbare Pflichten bereits aus der geltenden Rechtslage in diversen Rechtsbereichen ergeben**, obwohl das Wissen darum Unternehmen bei der Fortführung und Ausweitung von Maßnahmen auf dem Pfad zur Treibhausgas-Neutralität bestärken und unterstützen kann. Dies gilt etwa für bestehende Berichtspflichten und gesellschaftsrechtliche Anforderungen. Nicht zuletzt durch europarechtliche Impulse findet derzeit eine dynamische Entwicklung in Richtung höherer Nachhaltigkeitsanforderungen an Unternehmen statt. Hier setzt das Gutachten an.

Für die Zivilgesellschaft ist es gut, die Lücken und Interpretationsunsicherheiten in Bezug auf die bestehenden Regeln zu kennen. Der Presse ermöglicht das Gutachten,

einen Überblick über die miteinander verflochtenen Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene zu erhalten, die für die unternehmerische Umsetzung der Transformation von zentraler Bedeutung sind.

Das Gutachten verfolgt somit übergreifend das Ziel, den unterschiedlichen Akteuren einen Überblick über die aktuell geltende Rechtslage der klimabezogenen Unternehmenspflichten zu verschaffen. Wegen der besonderen Relevanz des derzeit verhandelten europäischen Lieferkettengesetzes, das viele Prozesse vereinheitlichen, bündeln und Interpretationsunsicherheiten überwinden könnte, liegt zudem ein besonderer Akzent auf dem laufenden Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene.

Ergebnisse des Gutachtens

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich aus der zunehmenden Verdichtung der unternehmerischen Berichtspflichten im Bereich der sogenannten ESG-Risiken (**E**nvironment, **S**ocial, **G**overnance) bereits jetzt implizite klimabezogene *Handlungspflichten* für Unternehmen ergeben, die präventive und wissenschaftsbasierte Entscheidungen auch auf Geschäftsleitungsebene erfordern. Das bedeutet: Unternehmen müssen in überprüfbarer Weise darlegen, **inwiefern ihre Entscheidungen mit der 1,5-Grad-Grenze des Pariser Übereinkommens vereinbar sind**. Neben dem Berichtspflichtenrecht und den erwähnten allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen deuten auch die Regeln des in diesem Jahr in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in diese Richtung.

Was folgt aus diesem Ergebnis für die Unternehmenspraxis?

Einige Unternehmen beschäftigen sich bereits mit dem Ziel der „Netto Null“-Treibhausgasemissionen und Kriterien für entsprechende an Meilensteinen orientierte Klimapläne. Für viele neu dürfte dabei die Erkenntnis sein, dass die Aufstellung und Umsetzung 1,5-Grad-kompatibler

Klimapläne schon heute **rechtlich geboten** ist. Die Nichtumsetzung geht mit erheblichen rechtlichen Risiken einher. Zukunftsorientierte Unternehmen sind gut beraten, sich im Detail mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Kriterien ihre Klimapläne erfüllen müssen, um der rechtlich verpflichtenden Anforderung einer „1,5-Grad-Kompatibilität“ standzuhalten.

Auswirkungen auf Gesetzgebungsprozesse

Ein wichtiges Ziel aktuell laufender Gesetzgebungsprozesse sollte es sein, bei den genannten Fragen noch mehr rechtliche Klarheit und damit auch Planbarkeit für Unternehmen herzustellen. Eine vereinheitlichende Bündelung der Unternehmenspflichten in einer zentralen rechtlichen Norm, wie sie für die europäische Lieferkettenrichtlinie geplant ist, könnte darüber hinaus das Risiko von Greenwashing und Rechtsstreitigkeiten deutlich minimieren. Damit würden auch betriebs- und volkswirtschaftliche Verluste vermieden.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen sprechen die Gutachter:innen sich klar für eine detaillierte **Regelung in der derzeit verhandelten EU-Lieferkettenrichtlinie, der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**, aus.

Die von EU-Kommission und Rat vorgeschlagenen Versionen des Artikels 15 der Richtlinie sind aus Sicht der Gutachter:innen wichtige Schritte in diese Richtung. Allerdings geben auch sie nach derzeitigem Stand noch nicht die notwendigen Leitplanken für eine „Paris-Kompatibilität“ vor, welche Rechtssicherheit für Unternehmen bedeuten und eine effektive Aufstellung sowie die Umsetzung solcher Pläne gewährleisten könnten. Demgegenüber hat das EU-Parlament eine weitere Konkretisierung mit einer darauf aufbauenden, klaren Umsetzungsverpflichtung in Artikel 15 CSDDD vorgeschlagen. Dieser Vorschlag würde zweifellos die größte Planungssicherheit für Unternehmen gewährleisten.

